

Az.: 3 B 213/23
6 L 364/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufenthaltsrecht; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 25. Januar 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Oktober 2023 - 6 L 364/23 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Hinblick auf die begehrte Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zu Unrecht abgelehnt haben könnte.
- 2 1. Die am 1981 geborene Antragstellerin ist georgische Staatsangehörige. Sie reiste am 2013 zusammen mit ihren beiden am 2001 geborenen Töchtern und deren Vater in die Bundesrepublik ein und stellte am 2013 einen Asylantrag. Dieser wurde am ... Januar 2014 unanfechtbar abgelehnt. Seit Anfang 2014 lebte die Antragstellerin getrennt vom Vater ihrer Kinder, die bei ihr lebten. Am 6. Mai 2014 wurde die Antragstellerin mit ihren Töchtern nach Polen abgeschoben. Am 13. Mai 2014 reiste sie mit ihnen erneut in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylfolgeantrag. Dieser wurde am ... Februar 2017 rechtskräftig abgelehnt. Bis dahin war sie geduldet. Nachdem der Vater ihrer Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG erhalten hatte, bekamen auch ihre Töchter ein von ihr unabhängiges Aufenthaltsrecht.
- 3 Die Antragstellerin erhielt am 18. April 2017 eine Duldung und am 1. Juni 2017 eine befristete Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wurde mehrmals bis zum 14. Januar 2020 verlängert. Ihren Antrag vom 10. Dezember 2019 auf Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 29. August 2023 ab. Zur Begründung verwies der Antragsgegner darauf, dass ihre Töchter volljährig geworden seien. Sie absolvierten eine

Berufsausbildung und seien in der Lage, ihre Alltagsgeschäfte selbständig zu bewältigen. Eine Verwurzelung der Antragstellerin im Bundesgebiet sei nicht feststellbar und rechtfertige deshalb keine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Sie lebe seit sieben Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet, gehe einer Erwerbstätigkeit nach und habe den Test „Leben in Deutschland“ und den Deutsch-Test für Zuwanderer bestanden. Auf der anderen Seite habe sie jedoch die längste Zeit ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Sozialleistungen bezogen. Eine berufliche Bindung an das Bundesgebiet bestehe nicht, da sie eine Tätigkeit als Produktionshelferin auch in Georgien ausüben könne. Auch sei ihr bisheriges Verhalten bei bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ihren Ungunsten zu berücksichtigen. Sie habe nicht auf einen weiteren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet vertrauen dürfen. Sie habe 31 Jahre in Georgien gelebt. Es sei ihr zumutbar, sich dort wieder einzuleben.

- 4 2. Die Antragstellerin legte gegen diese Entscheidung mit Schreiben vom 31. August 2023 Widerspruch ein und hat die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit dem streitgegenständlichen Beschluss abgelehnt. Dieser sei zulässig, aber unbegründet. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Ein solcher Anspruch folge weder aus § 25 Abs. 5 AufenthG, noch aus anderen Rechtsgründen:
- 6 Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK aufgrund familiärer Gründe lägen nicht vor. Die der Antragstellerin zuletzt erteilte und mehrfach verlängerte Aufenthaltserlaubnis sei mit Blick auf den Umstand gerechtfertigt gewesen, dass ihre beiden Töchter minderjährig gewesen seien. Dieser Umstand sei entfallen, da ihre Töchter volljährig geworden seien. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK beschränke sich auf die Kernfamilie in Gestalt der Eltern und ihrer minderjährigen Kinder. Beziehungen zwischen erwachsenen Familienmitglieder genossen nur dann den Schutz des Familienlebens, wenn zusätzliche Abhängigkeitsmerkmale vorlägen, die über die normale emotionale Bindung hinausgingen. Derartiges habe die Antragstellerin nicht vorgetragen. Sie trage lediglich vor, dass sie mit ihren Töchtern nach wie vor in einer Wohnung lebe und diese eine rein schulische Ausbildung absolvierten, weshalb sie noch keine finanziellen Rücklagen hätten bilden können. Ihre Töchter seien daher auf sie angewiesen und hätten noch nie längerfristig von ihr getrennt gelebt. Hieraus ergäben sich keine ausreichenden Abhängigkeitsmerkmale. Vielmehr seien ihre Töchter nunmehr 21 Jahre alt. Beide

lebten seit rund neun Jahren in Deutschland. Es sei davon auszugehen, dass sie sich nunmehr auch ohne ihre Mutter in Deutschland zurechtfinden könnten, zumal ihr Vater - soweit bekannt - ebenfalls in Deutschland lebe. Es sei in diesem Alter zumutbar, einen eigenen Hausstand zu gründen. Eine der Töchter habe ihre Ausbildung zum 31. Juli 2023 abgeschlossen. Auch die andere Tochter habe nach Angaben der Antragstellerin ihre Ausbildung abgeschlossen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass beide in Zukunft ihren Lebensunterhalt selbst sichern könnten, gleichgültig, ob bereits finanzielle Rücklagen vorhanden seien. Die lediglich emotionale Bindung und die menschlich nachvollziehbaren Gründe der Antragstellerin, ihre Töchter nicht allein lassen zu wollen, hätten rechtlich keine hinreichende Relevanz.

- 7 Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK aufgrund einer Verwurzelung der Antragstellerin im Bundesgebiet lägen ebenfalls nicht vor. Sie sei keine faktische Inländerin. Zwar habe sie insgesamt neun Jahre, davon sieben Jahre rechtmäßig, in der Bundesrepublik verbracht. Diese Zeitspanne mache sie aber noch nicht zur faktischen Inländerin. Dagegen spreche bereits, dass sie weder in der Bundesrepublik geboren noch als Kleinkind, sondern erst im Alter rund 32 Jahren als Erwachsene eingereist sei. Zutreffend habe der Antragsgegner berücksichtigt, dass sie den Test „Leben in Deutschland“ bestanden habe und einen Sprachnachweis mit dem Ergebnis B1 vorweisen könne. Außerdem übe sie seit ca. einem Jahr eine unbefristete Erwerbstätigkeit aus. Auf der anderen Seite sei jedoch ebenso zutreffend gewichtet worden, dass sie in der Vergangenheit bis zum 31. Dezember 2022 lediglich 30 Monate einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, aufgrund ihrer Tätigkeit als Produktionshelferin beruflich nicht an das Bundesgebiet gebunden und auch ihr bisheriges Verhalten bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ihren Ungunsten zu berücksichtigen sei. Der Vortrag, aufgrund Personalmangels sei ihre berufliche Bindung zu bejahen, gehe fehl. Insgesamt seien die für die Antragstellerin sprechenden Gesichtspunkte nicht ausreichend, um eine Stellung als faktische Inländerin anzunehmen. Zudem fehle es an ihrer Entwurzelung von ihrem Heimatland Georgien. Sie sei dort geboren und habe bis zum 32. Lebensjahr dort gelebt. Es sei anzunehmen, dass ihre Reintegration ohne größere Schwierigkeiten möglich sei. Die dortigen Verhältnisse und die Sprache seien ihr vertraut. Im Alter von nunmehr 43 Jahren stehe auch einer Arbeitsaufnahme durch sie in Georgien nichts entgegen.

- 8 3. Mit ihrer gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erhobenen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter und führt zur Begründung aus:

9 Sie gehe weiterhin davon aus, dass ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK zustehe. Sie verfüge über starke persönliche und wirtschaftliche Kontakte in die Bundesrepublik, weshalb es ihr nach den Gesamtumständen nicht zumutbar sei, ihr Privatleben außerhalb der Bunderepublik zu führen. Sie habe seit ihrer Einreise lediglich sporadische Kontakte nach Georgien, da ihr Familienleben ausschließlich mit ihren jetzt erwachsenen Töchtern in Deutschland stattfinde. In dieser Zeit habe sie sowohl ihre Sprachkenntnisse mit dem Niveau B1 erlangt als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden. In Bezug auf die Pflichtbeitragszeiten von 30 Monaten ließen der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht außer Betracht, dass sie alleinerziehende Mutter von zwei minderjährigen und dann in Ausbildung befindlichen Töchtern gewesen sei. Es müsse berücksichtigt werden, dass die Teilnahme an den Sprachkursen und die Vorbereitung auf die Prüfungen bis zum aktuellen Sprachniveau zeitintensiv gewesen sei. Wartezeiten für die Teilnahme an einem Kurs sowie der anschließenden Tests und ihrer Auswertung seien hierbei ebenso unberücksichtigt worden wie die Tatsache, dass die Teilnahme an Sprachkursen bei gleichzeitiger Arbeitsaufnahme für eine alleinerziehende Mutter schlichtweg nicht möglich sei. Die meisten Kurszeiten konkurrierten mit den regulären Arbeitszeiten, wobei ihr Schichtarbeitszeiten wohl nicht hätten abverlangt werden können. Dies dürfe ihr mit Blick auf Art. 8 EMRK nicht zum Nachteil gereichen. Vielmehr sei festzuhalten, dass sie neben Haushaltsführung, Betreuung der Kinder und Absolvierung der Sprachkurse 30 Monate Pflichtbeitragszeiten erwirtschaftet habe. Zudem seien anfängliche Arbeitsverbote unberücksichtigt geblieben. Das Erreichen des Sprachniveaus sowie die Eingliederung in die Lebensverhältnisse in Deutschland habe nur durch nicht unerhebliche Einbußen bei der Arbeitszeit erreicht werden können. Sie habe sich ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage in Deutschland geschaffen. Bei einer Rückkehr nach Georgien werde sie diesbezüglich zurückgeworfen. In Georgien verfüge sie über keine Unterkunft. Eine Arbeitsaufnahme und Reintegration im Herkunftsland erschienen aufgrund jahrelanger Abwesenheit unverhältnismäßig.

10 4. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.

11 4.1 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung muss nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Inhaltlich

muss die Beschwerdebegründung nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO folglich darlegen oder zumindest erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen der Nichtberücksichtigung oder des Offenlassens des früheren Vortrags, ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2017 - 3 B 163/17 -, juris Rn. 3 f. m. w. N.; Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 3 B 127/14 -, juris Rn. 2). Dem Erfordernis eines bestimmten Antrags ist auch dann Genüge getan, wenn sich das Rechtsschutzziel aus den Gründen eindeutig ermitteln lässt (SächsOVG, Beschl. v. 4. Dezember 2023 - 3 B 216/23 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

- 12 4.2 Hiervon ausgehend ist die Beschwerde entgegen der Auffassung des Antragsgegners zulässig. Das mit der Beschwerde verfolgte Anliegen der Antragstellerin lässt sich aus ihrer Beschwerdeschrift ohne weiteres ermitteln. Ausgehend von ihrer sachlichen Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts lässt sich dieser das verfolgte Anliegen hinreichend deutlich entnehmen. Sie verfolgt nach wie vor ihr Anliegen, durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs ihren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewährleisten. Sie setzt sich in ihrer Beschwerde auch mit den Gründen des Verwaltungsgerichts auseinander. Etwa in Bezug auf die nach ihrer Auffassung maßgeblichen Gründe für die eher geringen Zeiten ihrer Erwerbstätigkeit.
- 13 4.3 Dieses Vorbringen führt allerdings nicht zu einer Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.
- 14 Mit ihrer Auffassung, bei ihr handele es sich um eine „faktische Inländerin“, so dass sie sich auf ein rechtliches Ausreisehindernis aus dem Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK berufen könne und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen sei, kann die Antragstellerin im Ergebnis nicht durchdringen.

- 15 Gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.
- 16 Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK auf Achtung des Privatlebens umfasst die Summe aller familiären, persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts ihrer zentralen Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (BVerfG, Beschl. v. 21. Februar 2011 - 2 BvR 1392/10 -, juris Rn. 19). Dabei sind einerseits die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland, andererseits sein Bezug zum Staat seiner Staatsangehörigkeit in den Blick zu nehmen. Die Tatsache, dass sich der Ausländer bereits eine gewisse Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme, dass der Schutzbereich des Art. 8 EMRK verletzt ist. Ein Eingriff in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben ist dann zu bejahen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden und ihm wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug mehr hat, nicht zuzumuten ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 16. September 2013 - 3 B 389/13 -, juris Rn. 6; Urt. v. 7. Mai 2015 - 3 A 210/13 -, juris Rn. 43; Beschl. v. 22. Februar 2016 - 3 D 64/15 -, juris Rn. 6, jeweils m. w. N.; Beschl. v. 23. März 2020 - 3 B 48/20 -, juris Rn. 7).
- 17 Maßgebend sind bei der Frage der Integration des Ausländers in Deutschland vor allem die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet sowie dessen rechtlicher Status, der Stand der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration (Sprachkenntnisse, Schule/Beruf, Freizeitgestaltung/Freundeskreis) sowie das Fehlen von Straftaten. Bei der Frage der Reintegration in das Heimatland (Grad der Entwurzelung) ist insbesondere maßgebend, inwieweit Kenntnisse der dort gesprochenen und geschriebenen Sprache bestehen bzw. erworben werden können, inwieweit der Ausländer mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist und inwieweit er dort bei der Wiedereingliederung auf Hilfestellung durch Verwandte und sonstige Dritte rechnen kann, soweit diese erforderlich sein sollte (SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2021 - 3 B 349/21 -, juris Rn. 22 m. w. N.).

- 18 Ob der Status eines „faktischen Inländers“ vorliegt, ist anhand der im jeweiligen Einzelfall gegebenen Merkmale der Verwurzelung zu prüfen (SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2021 a. a. O. Rn. 24; BayVG, Beschl. v. 23. September 2021 - 19 ZB 20.323 -, juris Rn. 41; Beschl. v. 2. August 2021 - 19 CS 21.330 -, juris Rn. 33). Diese Prüfung hat das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung vorgenommen, ohne dass die Antragstellerin hiergegen durchgreifende Argumente mit ihrer Beschwerde vorgetragen hat. Im Hinblick auf die nicht hinreichende Verwurzelung hat es zutreffend darauf abgestellt, dass die Antragstellerin erst im Alter von 32 Jahren in die Bundesrepublik eingereist ist. Trotz ihrem neunjährigen Aufenthalt hat sie lediglich 30 Monate, also rund zweieinhalb Jahre versicherungspflichtig gearbeitet. Dabei waren ihre Töchter bei der Einreise bereits zwölf Jahre alt, so dass sie in den folgenden Jahren keiner, etwa in Teilzeit ausgeübten Erwerbstätigkeit entgegenstehenden Betreuung bedurften. Zudem stand nach Darstellung des Antragsgegners auch dem Vater ihrer Kinder die Personensorge zu, so dass von einer Verantwortungsübernahme durch diesen auszugehen ist. Den geringen Umfang ihrer Erwerbstätigkeit und die damit einhergehender Integration in den Arbeitsmarkt und in die gesellschaftlichen Verhältnisse kann die Antragstellerin auch nicht überzeugend mit einem Rückgriff auf ihren Aufwand für den Spracherwerb und die Integrationskurse begründen. In Ansehung der Dauer ihres Aufenthalts von neun Jahren, wovon sie sieben Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet lebte, macht sie nicht deutlich, welchen zeitlichen Umfang diese Tätigkeiten eingenommen haben sollen. Dass hierdurch zumindest rund viereinhalb Jahre eine Erwerbstätigkeit ausgeschlossen gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Auch für den Senat ist es menschlich gut nachvollziehbar, dass die Antragstellerin mit ihren nunmehr erwachsenen Töchtern als Familie im Bundesgebiet leben möchte. In rechtlicher Hinsicht trägt dieser nachvollziehbare Wunsch aber aus den genannten Gründen nicht. Ein entsprechendes Aufenthaltsrecht hat der Gesetzgeber hier nicht geschaffen.
- 19 Bezüglich der Reintegration entkräftet die Antragstellerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht das Argument des Verwaltungsgerichts, es fehle an einer Entwurzelung, da sie in Georgien geboren und aufgewachsen sowie insgesamt 32 Jahre dort gelebt hat. Die hierauf fußende Annahme einer Reintegration ohne größere Schwierigkeiten kann die Antragstellerin nicht mit der Behauptung in Frage stellen, sie habe in letzter Zeit nur wenig Kontakt nach Georgien gehabt. Auch der zutreffenden Annahme, dass sie sich angesichts ihres Alters von 43 Jahren dort auch wieder in den Arbeitsmarkt integrieren könne, setzt die Antragstellerin nichts entgegen. Vielmehr dürften ihr die im Bundesgebiet gewonnenen Sprachkenntnisse auch bisher verschlossene Tätigkeitsfelder in Georgien, etwa im Tourismus, eröffnen.

- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 i. V. m. Nr. 8.1 und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung der ersten Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel